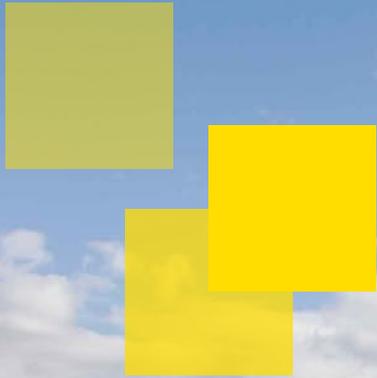




Good Food, Good Life

Fonds de Pensions Nestlé

Informationsbroschüre 2011



Die Ausgabe 2011 dieser Informationsbroschüre zeigt die Fotos der Mitarbeiter, die in der Verwaltung des Fonds arbeiten. Alle Mitarbeiter sind eingeladen worden, mit einem repräsentativen Gegenstand eines ihrer Hobbies vorzustellen.

Damit möchten wir den Dienstleistungen, die unseren Mitgliedern und Pensionsbezügern gegenüber erbracht werden, ein Gesicht geben.

Diese Broschüre ist verfügbar in den Sprachen Deutsch, Französisch und Englisch.

This booklet is available in English, French and German.

Cette brochure est disponible en français, allemand et anglais.

Dieser Text ist eine Übersetzung. Massgebend ist ausschliesslich der französische Originaltext.

Kontaktadresse

Fonds de Pensions Nestlé

Postfach 353

Avenue Nestlé 55

1800 Vevey (Schweiz)

Telefon: +41 21 924 26 38

E-mail: fonds-de-pensions@nestle.com

Intranet: <http://intranet.nestle.com/centre/pensionsD>

Impressum

© Januar 2011 / Fonds de Pensions Nestlé

Umsetzung: Fonds de Pensions Nestlé, Vevey, Schweiz

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	1
2.	Abkürzungen und Definitionen	2
3.	Beiträge	4
4.	Arbeitgeber-Gutschriften	6
5.	Zusätzliche Beiträge	8
6.	Alterssparkapital	12
7.	Leistungsziel	14
8.	Pensionsleistungen	18
9.	Invaliditätsleistungen	25
10.	Leistungen im Todesfall	29
11.	Kapitaloption	35
12.	Austritt	36
13.	Wohneigentum	40
14.	Ehescheidung	41
15.	Unbezahlter Urlaub	41
16.	Versetzung ins Ausland	42
17.	Anpassung der laufenden Pensionen	43
18.	Überversicherung	43



Nathalie Billato
Buchhaltung
Beim Nordic
Walking
kann ich mich
an der frischen
Luft entspannen.

Fabien Ducret
Leiter Buchhaltung
Sportgewehr-
schiessen erfordert
viel Können und
Feingefühl. Ich liebe
diesen Sport, denn
nichts steht im
Vorhinein fest.

Corinne Chassot
Buchhaltung
Ich mag es,
im Kreis meiner
Familie in
den Bergen
neue Kräfte
zu sammeln.

1. Einleitung

Der Fonds de Pensions Nestlé (nachfolgend: "der Fonds") regelt alle Fragen im Rahmen der beruflichen Vorsorge (zweite Säule): Leistungen nach der Pensionierung, im Todes- oder Invaliditätsfall sowie bei Austritt aus dem Fonds, Beiträge und Bereitstellen der Mittel im Rahmen der Wohneigentumsförderung.

Der Fonds de Pensions ist ein **paritätischer** Fonds, der durch die Aktivmitglieder und ihre Arbeitgeber finanziert wird. Der Fonds ist im Register für die berufliche Vorsorge eingetragen. Seine Leistungen entsprechen mindestens den im BVG festgelegten Minimalleistungen, liegen aber gesamthaft betrachtet weit darüber.

Dank des Engagements des Arbeitgebers über den Fonds de Pensions Complémentaire Nestlé (patronale Stiftung) kann der Fonds seinen Mitgliedern **günstige Konditionen** anbieten, insbesondere eine vorteilhafte vorzeitige Pensionierung.

Diese Informationsbroschüre gibt eine Übersicht über die Leistungen des Fonds für die Nestlé-Mitarbeiter in der Schweiz.

Die Leistungen der AHV / IV, der Militärversicherung, der obligatorischen Unfallversicherung sowie der Versicherung eines verantwortlichen Dritten kommen gegebenenfalls zu den Leistungen des Fonds hinzu. Diese Leistungen werden im vorliegenden Text nicht behandelt.

Diese Broschüre ist kein Vorsorgereglement. Das offizielle Dokument, in dem die Rechte und Pflichten der Mitglieder auf rechtlicher Ebene festgelegt sind, ist das Reglement des Fonds Nestlé. Dieses wird unter anderem durch die beiden folgenden Reglemente ergänzt :

- Ausführungsbestimmungen betreffend zusätzliche Beiträge (vgl. Seite 8).
- Ausführungsbestimmungen betreffend Wohneigentumsförderung (vgl. Seite 40).

Diese Texte stehen im Intranet zur Verfügung oder sind auf Anfrage bei der Verwaltung des Fonds erhältlich.

Wenn nicht ausdrücklich anders bezeichnet, gilt die männliche oder weibliche Form jeweils auch für das andere Geschlecht.

Der Fonds de Pensions Nestlé wird von einem Stiftungsrat geleitet, der durch Vertreter der Arbeitgeber und der Mitglieder paritätisch besetzt ist.

2. Abkürzungen und Definitionen

AHV / IV

Alters- und Hinterlassenen-Versicherung / Invalidenversicherung, also die staatliche Sozialversicherung (erste Säule).

Beitragspflichtiger Lohn

Der jährliche Grundlohn einschliesslich des 13. Monatslohns, aber ohne Bonus oder ähnliche variable Lohnbestandteile.

Berechnungen / Interpolation

Bei sämtlichen Berechnungen, bei denen die Zeitdauer oder das Alter eine Rolle spielen, wird auf Monate genau gerechnet.

BVG

Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge.

BVG-Alter

Differenz zwischen dem laufenden Kalender- und dem Geburtsjahr des Versicherten.

Ehegatte

Ehegatte bzw. Ehegattin des Mitglieds. Personen, die mit einem Mitglied in eingetragener Partnerschaft nach Schweizer Recht leben, sind Ehegatten gleichgestellt.

Eintritt

Der Eintritt in den Fonds ist für jeden Arbeitnehmer gemäss den Bestimmungen des Arbeitsvertrages obligatorisch. Er erfolgt frühestens am 1. Januar nach dem 17. Geburtstag des Arbeitnehmers. Bis zum darauffolgenden 31. Dezember nach dem 24. Geburtstag, erstreckt sich die Deckung auf die Risiken Invalidität und Tod (teilweise Aufnahme für Risikodeckung). Am 1. Januar nach dem 24. Geburtstag erweitert sich die Aufnahme auch auf die Altersleistungen (vollständige Aufnahme).

Koordinationsabzug

Dieser Abzug wird durch den Fonds bestimmt, um den Leistungen aus der AHV / IV und anderen Sozialversicherungen Rechnung zu tragen.

Mitglieder

- Aktivmitglieder: Arbeitnehmer, die in den Fonds eingetreten sind.
- Pensionierte Mitglieder: Personen, die eine Alters- oder Invalidenpension beziehen.

Übrige Personen, welche eine Pension des Fonds beziehen, werden nicht als Mitglieder bezeichnet, sondern als Pensionsbezüger.

Mitgliedschaftsjahre

Die zurückgelegten Jahre seit Eintritt des Mitglieds in den Fonds, auf den ganzen Monat aufgerundet. Für Mitglieder, die im Unternehmen tätig waren, aber nicht in den Fonds eingetreten sind, bestimmt der Arbeitgeber die Mitgliedschaftsjahre, insbesondere die im Ausland verbrachten Dienstjahre.

Versicherter Lohn

Der versicherte Lohn entspricht dem beitragspflichtigen Lohn.

Die Intranet-site
des Fonds stellt
weitere
Informationen
zur Verfügung.

3. Beiträge

Der Fonds unterscheidet drei Arten von Beiträgen:

- Die **Risikoprämien Tod und Invalidität** werden der allgemeinen Risikoreserve des Fonds zugewiesen. Diese Reserve deckt die Leistungen des Fonds für die Risiken Tod und Invalidität. Die Risikoprämien werden somit bei der Berechnung der Austrittsleistung nicht berücksichtigt (vgl. Seite 36).
- Die **Alterssparbeiträge** werden dem Alterssparkonto A des Mitglieds gutgeschrieben (vgl. Seite 12).
- Die **Arbeitgeber-Gutschriften** werden dem Alterssparkonto A gutgeschrieben (vgl. Seite 6).

1. Vor BVG-Alter 25

Das Mitglied ist von der Beitragspflicht befreit; die Risikoprämien Tod und Invalidität werden vom Fonds getragen.

2. Ab BVG-Alter 25

Das Mitglied und der Arbeitgeber bezahlen die Risikoprämien Tod und Invalidität sowie einen Alterssparbeitrag (vgl. nachfolgende Tabelle).

Aufteilung der Beiträge	Arbeitgeber	Mitglied	Total
Risikoprämie Tod und Invalidität	0,5%	0,5%	1,0%
Alterssparbeitrag	6,0%	6,0%	12,0%
Total	6,5%	6,5%	13,0%

Die Beiträge sind festgelegt in Prozenten des beitragspflichtigen Jahreslohnes (vgl. Beispiel auf Seite 7) und werden auf zwölf Monatslöhne verteilt (vom 13. Monatslohn wird kein Beitrag abgezogen).

Beispiel

50-jähriges Mitglied

Beitragspflichtiger Jahreslohn	CHF	90000
Monatslohn (13 Monatslöhne pro Jahr)	CHF	6923

Der monatliche Beitrag des Mitglieds wird berechnet auf dem beitragspflichtigen Jahreslohn, geteilt durch 12, also CHF 90000 / 12	CHF	7500
Monatlicher Beitrag des Mitglieds (CHF 7500 × 6,5%)	CHF	488

(Der Beitrag wird immer auf ganze Franken gerundet)

Der monatliche Beitrag des Mitglieds von CHF 488 wird pro Jahr 12-mal abgezogen.

A man in a dark suit and striped tie stands on a lush green golf course. He is holding a golf club in his left hand. The background features large trees and a clear sky with some clouds. A white text box is overlaid on the left side of the image.

François Kissling

*Versicherungs-
mathematiker*

Beim Golfen
kann ich mich
entspannen und
gleichzeitig
meinen Spass
haben.

4. Arbeitgeber-Gutschriften

Die Arbeitgeber-Gutschrift wird dem Alterssparkonto A des aktiven Mitglieds mit BVG-Alter **55 Jahre und mehr** gutgeschrieben, sofern das Alterssparkonto A **den Barwert des Leistungsziels der Alterspension nicht übersteigt**.

Die Arbeitgeber-Gutschrift wird wie folgt berechnet:

1. Vor der Pensionierung

Vor der Pensionierung entspricht die Arbeitgeber-Gutschrift der Differenz zwischen:

- dem Barwert des Leistungsziels der Alterspension (vgl. Seite 15), berechnet für die Anzahl Mitgliedschaftsjahre und anhand des unten genannten Faktors
- dem Saldo des Alterssparkontos A

geteilt durch die Anzahl der ganzen bis zum normalen Pensionsalter (vgl. Seite 18) verbleibenden Jahre plus 1, höchstens jedoch 12,0% des beitragspflichtigen Lohns.

Die Arbeitgeber-Gutschrift wird demnach folgendermassen berechnet:

$$\text{Gutschrift} = \frac{\text{Barwert des Leistungsziels} - \text{Saldo des Alterssparkontos A}}{\text{Max (normales Pensionsalter} - \text{BVG Alter} + 1 ; 1)}$$

höchstens jedoch 12,0% des beitragspflichtigen Lohnes

Faktor zur Bestimmung des Barwerts einer Pension

Alter	Männer	Alter	Frauen
55	11,288	55	11,190
56	11,691	56	11,629
57	12,117	57	12,094
58	12,570	58	12,585
59	13,053	59	13,105
60	13,570	60	13,656
61	14,126	61	14,240
62	14,727	62	14,860
63	15,378	63	15,519
64	16,088	64	16,186
65	16,866	65	15,727
66	16,430	66	15,260
67	15,986	67	14,785
68	15,534	68	14,302

Männliches Mitglied, BVG-Alter 56

Beitragspflichtiger Lohn	CHF	90 000
Leistungsziel der Alterspension	CHF	50 000
Alterssparkonto A	CHF	470 000

1. Risikoprämie

Risikoprämie des Arbeitgebers (0,5% von CHF 90 000)	CHF	450
Risikoprämie des Mitglieds (0,5% von CHF 90 000)	CHF	450
Risikoprämie insgesamt	CHF	900

2. Alterssparbeiträge

Alterssparbeitrag des Arbeitgebers (6,0% von CHF 90 000)	CHF	5 400
Alterssparbeitrag des Mitglieds (6,0% von CHF 90 000)	CHF	5 400
Dem Alterssparkonto A gutgeschriebene Alterssparbeiträge	CHF	10 800

3. Arbeitgeber-Gutschrift

$$\text{Arbeitgeber-Gutschrift} = \frac{(\text{CHF } 50\,000 \times 11,691) - \text{CHF } 470\,000}{65 \text{ Jahre} - 56 \text{ Jahre} + 1} = \text{CHF } 11\,455$$

höchstens jedoch CHF 10 800 (= 12,0% von CHF 90 000)

Dem Alterssparkonto A gutgeschriebene Arbeitgeber-Gutschrift	CHF	10 800
--	-----	--------

2. Zum Zeitpunkt der Pensionierung

Zum Zeitpunkt der Pensionierung entspricht die Arbeitgeber-Gutschrift der Differenz zwischen:

- dem Barwert des Leistungsziels der Alterspension, berechnet für die tatsächliche Anzahl Mitgliedschaftsjahre zum Zeitpunkt der Pensionierung (vgl. Seite 15) sowie gekürzt um 3% für jedes vorbezogene Jahr bzw. erhöht um 3% für jedes aufgeschobene Jahr (aufgeschobene Pensionierung), und
- dem Saldo des Alterssparkontos A.

Dank den Arbeitgeber-Gutschriften entspricht die Alterspension mindestens dem Leistungsziel.

5. Zusätzliche Beiträge

Zusätzliche Beiträge sind freiwillige Zahlungen des Mitglieds, die zusätzlich zu den reglementarischen Beiträgen einbezahlt werden (vgl. Seite 4). Sie dienen den folgenden zwei Zwecken:

Die zusätzlichen Beiträge sowie die überwiesenen Guthaben aus der gebundenen-Vorsorge (Säule 3a) werden vorerst zum Schliessen der Vorsorgelücken verwendet. Sind sämtliche Vorsorgelücken geschlossen, werden die zusätzlichen Beiträge für die Vorfinanzierung der vorzeitigen Pensionierung verwendet.

1. Vorsorgelücken schliessen

Vorsorgelücken bestehen, wenn sich eine Differenz zwischen der "maximalen" Pension und der im Vorsorgeausweis aufgeführten effektiven Pension ergibt. Dies kann zum Beispiel der Fall sein, wenn das Mitglied nach dem 25. Lebensjahr in den Fonds eintritt oder wenn das Mitglied seinen Beschäftigungsgrad ändert.

Die zusätzlichen Beiträge werden dem Alterssparkonto **B** des Mitglieds gutgeschrieben.

Die vom Fonds versicherten Altersleistungen erhöhen sich bei jeder Einzahlung eines zusätzlichen Beitrages. Im Falle des Todes eines aktiven Mitglieds sind die einbezahlten zusätzlichen Beiträge inklusive Zinsen im Todesfallkapital enthalten (vgl. Seite 32).

2. Vorfinanzieren der vorzeitigen Pensionierung

Die Vorfinanzierung der vorzeitigen Pensionierung ist ab dem 25. Lebensjahr möglich, sofern vorgängig sämtliche Vorsorgelücken geschlossen worden sind.

Durch das Vorfinanzieren kann das Mitglied sich früher pensionieren lassen, indem es die durch die vorzeitige Pensionierung bedingten Leistungskürzungen reduziert oder aufhebt (vgl. Seite 19).

Die zusätzlichen Beiträge werden dem Alterssparkonto **C** des Mitglieds gutgeschrieben.

Zusätzlich zur Alterspension kann auch eine temporäre Pension (AHV-Überbrückungspension) vorfinanziert werden (vgl. Seite 22). Diese temporäre Pension dient dazu, das Einkommen bis zu dem Zeitpunkt auszugleichen, ab dem das Mitglied seine AHV-Rente bezieht.

Bevor das Mitglied Einzahlungen zur Vorfinanzierung der vorzeitigen Pensionierung vornehmen kann, muss es das Formular "Vorfinanzierung der vorzeitigen Pensionierung – Absichtserklärung" ausfüllen und das gewünschte Pensionsalter oder den Zeitpunkt der angestrebten vorzeitigen Pensionierung angeben. Dieses Formular steht im Intranet zur Verfügung oder ist auf Anfrage bei der Verwaltung des Fonds erhältlich.

Wenn ein Mitglied, das seine vorzeitige Pensionierung vollständig vorfinanziert hat, seine Pensionierung aufschiebt, sind die vom Fonds zu bezahlenden Leistungen auf maximal 105% der "maximalen" Alterspension beschränkt. Wird diese Limite überschritten, so verfällt der überschüssige Leistungsanteil und verbleibt im Fonds.

Einschränkungen

Der Höchstbetrag der zusätzlichen Beiträge, die das Mitglied entrichten kann, ist steuerlich begrenzt (siehe unten). Dieser Betrag ist **auf der Rückseite des Vorsorgeausweises** angegeben. Auf Anfrage des Mitglieds erstellt der Fonds einen Vorschlag für das Einzahlen von zusätzlichen Beiträgen mit der detaillierten Berechnung.

Pro Jahr ist nur einmal das Einzahlen von zusätzlichen Beiträgen möglich. Sie müssen dem Fonds vor dem 31. Dezember gutgeschrieben werden, damit sie für das laufende Jahr steuerlich abzugsfähig sind.

Hat das Mitglied einen Teil seines Guthabens für den Erwerb von Wohneigentum vorbezogen, muss es zuerst den vorbezogenen Betrag zurückerstatten, bevor es zusätzliche Beiträge einbezahlen kann.

Einbezahlte zusätzliche Beiträge können erst nach Ablauf einer Frist von drei Jahren in Kapitalform bezogen werden, z.B. bei Pensionierung oder beim Erwerb von Wohneigentum (vgl. Seite 40). Für Einzahlungen, die innerhalb einer Dreijahresfrist wieder in Kapitalform bezogen werden, entfällt in der Regel die steuerliche Abzugsfähigkeit.

Für Mitglieder, die erst vor kurzem in die Schweiz gekommen sind und nie zuvor einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angeschlossen waren, ist die jährliche Einzahlung während der ersten fünf Jahre auf höchstens 20% des versicherten Lohnes beschränkt.

Zusätzliche Beiträge ermöglichen dem Mitglied, die Leistungen zu erhöhen und von Steuervorteilen zu profitieren.

Steuerliche Aspekte

Zusätzlich zur Erhöhung der Pensionsleistungen profitiert das Mitglied mit dem Einzahlen von zusätzlichen Beiträgen von beachtlichen Steuervorteilen. Die einbezahlten zusätzlichen Beiträge werden nämlich wie **Einkaufsbeiträge** in die Vorsorge behandelt und können im Prinzip vollständig vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden. Dies ermöglicht dem Mitglied interessante **Steuereinsparungen**.

Es ist jedoch ratsam, sich im Vorfeld einer grösseren Einzahlung an die zuständige Steuerbehörde zu wenden, um die steuerliche Abzugsfähigkeit zu prüfen.

Ferner sind Einzahlungen für zusätzliche Beiträge völlig unabhängig von der Säule 3a. Es ist also möglich, im gleichen Jahr gleichzeitig in die Säule 3a einzuzahlen und zusätzliche Beiträge in den Fonds zu überweisen. Beide Einzahlungen können im Prinzip vollständig vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden.

Die Tabelle unten veranschaulicht zu Informationszwecken und ohne Gewähr seitens des Fonds die möglichen Steuereinsparungen, die durch das Einzahlen zusätzlicher Beiträge erzielt werden können:

Mögliche Steuereinsparungen (in CHF)						
Einbezahlte zusätzliche Beiträge	10000		30000		50000	
	ledig kinderlos	verheiratet 2 Kinder	ledig kinderlos	verheiratet 2 Kinder	ledig kinderlos	verheiratet 2 Kinder
50000	2320	1728	6150	4294	8420	5504
75000	2906	2158	7842	5897	11931	8795
100000	3453	2357	9874	6849	14993	10780
150000	4071	3348	11976	9496	19430	14798
200000	4519	3686	13432	10850	21857	17999

Basis = Gemeinde Vevey, Januar 2011

Für weitere Berechnungen zur Steuereinsparung (andere Gemeinden, Beträge usw.) bieten die Internetseiten der Banken Steuerrechner an. Es wird empfohlen, sich bei der für den Wohnort zuständigen Steuerbehörde oder einem Steuerberater zu erkundigen.

Weitere Informationen finden sich in den Ausführungsbestimmungen. Diese stehen im Intranet zur Verfügung oder sind auf Anfrage bei der Verwaltung des Fonds erhältlich.



Isabelle Lea
Informatikerin
Lesen ist
Entspannung.

Pierre Briand
Informatiker
Beim Lenken eines
ferngesteuerten
Hubschraubers
auf andere
Gedanken kommen.

6. Alterssparkapital

Beschreibung

Der Fonds führt für jedes aktive Mitglied vier Konten. Diese bilden zusammen das Alterssparkapital:

- Alterssparkonto **A**, gespeist durch die Alterssparbeiträge des aktiven Mitglieds und des Arbeitgebers (vgl. Seite 4) sowie die Arbeitgeber-Gutschriften (vgl. Seite 6);
- Alterssparkonto **B**, gespeist durch die eingebrachten Freizügigkeitsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen, durch die zusätzlichen Beiträge zum Schliessen von Vorsorgelücken (vgl. Seite 8) und durch mögliche Leistungen des ex-Ehegatten infolge Ehescheidung (vgl. Seite 41);
- Alterssparkonto **C**, gespeist durch eventuelle vom aktiven Mitglied erbrachte zusätzliche Beiträge zur Vorfinanzierung der vorzeitigen Pensionierung (vgl. Seite 8);
- Alterssparkonto **D**, auf dem gegebenenfalls die Vorbezüge und Rückerstattungen für Wohneigentum oder Auszahlungen im Falle einer Ehescheidung geführt werden (vgl. Seiten 40 und 41).

Diesen vier Konten werden jährlich gutgeschrieben (bzw. Konto D: belastet):

- ein **Mindestzins**;
- eine **Überschussbeteiligung**.

Der Mindestzins, die Überschussbeteiligung sowie die Zuweisungsmodalitäten werden durch den Stiftungsrat des Fonds in Abhängigkeit des Anlageertrags der vergangenen Jahre festgesetzt.

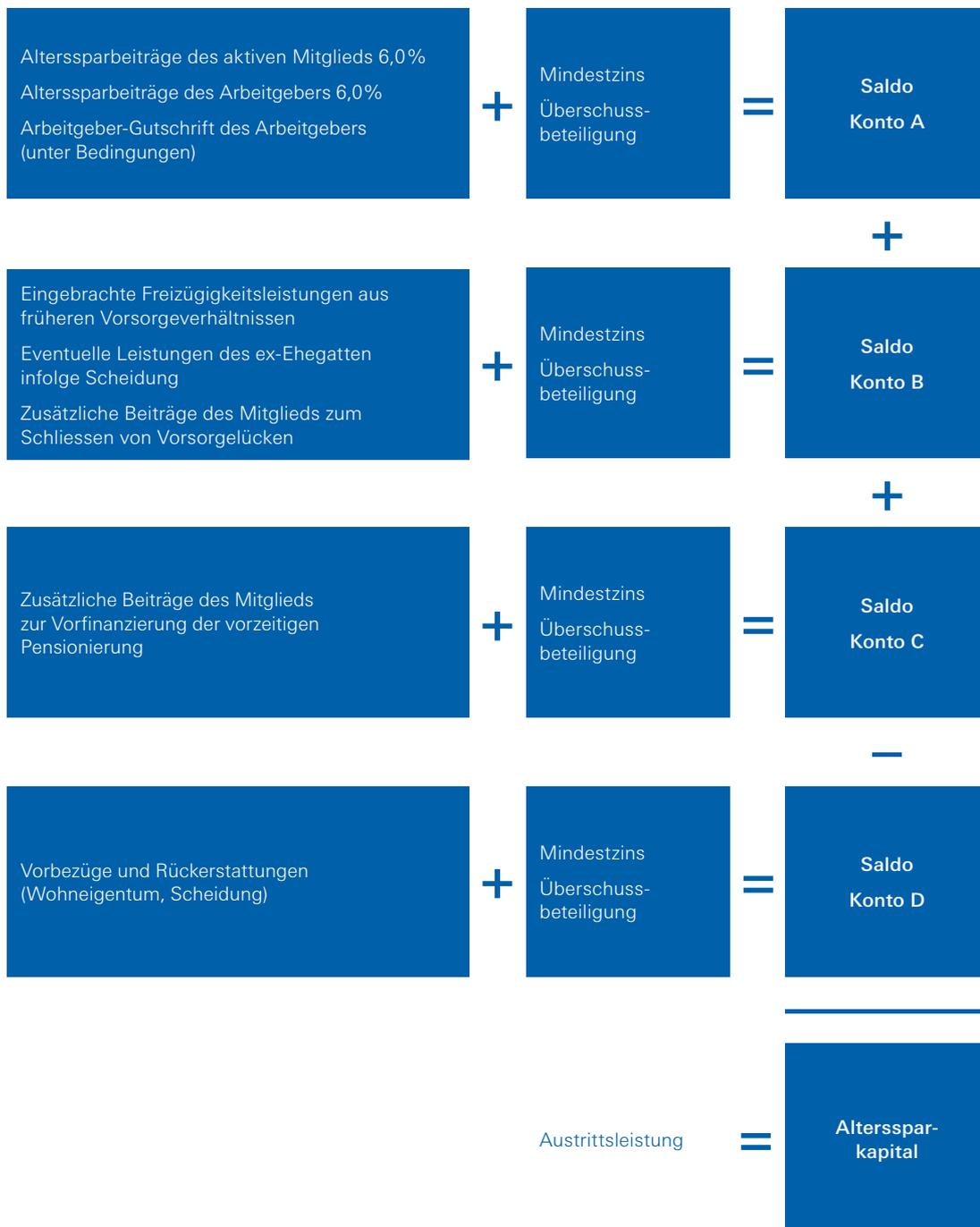
Verwendung

Die Alterssparkonten **A**, **B** und **D** finanzieren die Leistungen bei Pensionierung (vgl. Seite 18), Invalidität (vgl. Seite 25) und Tod (vgl. Seite 29).

Bei vollständiger Pensionierung, bei Vollinvalidität oder Tod haben die Leistungsbezüger im Prinzip Anspruch auf das ganze Alterssparkapital auf Konto **C**.

Das Alterssparkapital, bzw. die Summe dieser vier Konten, bildet gleichzeitig die Austrittsleistung für den Fall des Austritts aus dem Fonds (vgl. Seite 36).

Funktions-Schema der Alterssparkonten



7. Leistungsziele

Es ist zwischen zwei Leistungszielen zu unterscheiden: dem Leistungsziel der Alterspension und dem Leistungsziel der Invalidenpension.

Diese Leistungsziele bestimmen die Höhe der Leistungen bei Pensionierung (vgl. Seite 18), Invalidität (vgl. Seite 25) und Tod (vgl. Seite 29).

1. Leistungsziel der Invalidenpension

Das Leistungsziel der Invalidenpension berechnet sich wie folgt:

80% vom versicherten Lohn bis	CHF 60000
+ 70% vom Anteil des versicherten Lohns über	CHF 60000

abzüglich eines Koordinationsabzugs, der in Abhängigkeit des versicherten Lohns festgelegt wird, gemäss untenstehender Tabelle

Koordinationsabzug

Versicherter Lohn	Koordinationsabzug	Versicherter Lohn	Koordinationsabzug	Versicherter Lohn	Koordinationsabzug
Minimaler Koordinationsabzug von CHF 18000 für Löhne unterhalb von CHF 35000		CHF 50000	CHF 21000	CHF 70000	CHF 25000
		CHF 51000	CHF 21200	CHF 71000	CHF 25200
		CHF 52000	CHF 21400	CHF 72000	CHF 25400
		CHF 53000	CHF 21600	CHF 73000	CHF 25600
		CHF 54000	CHF 21800	CHF 74000	CHF 25800
CHF 35000	CHF 18000	CHF 55000	CHF 22000	CHF 75000	CHF 26000
CHF 36000	CHF 18200	CHF 56000	CHF 22200	CHF 76000	CHF 26200
CHF 37000	CHF 18400	CHF 57000	CHF 22400	CHF 77000	CHF 26400
CHF 38000	CHF 18600	CHF 58000	CHF 22600	CHF 78000	CHF 26600
CHF 39000	CHF 18800	CHF 59000	CHF 22800	CHF 79000	CHF 26800
CHF 40000	CHF 19000	CHF 60000	CHF 23000	CHF 80000	CHF 27000
CHF 41000	CHF 19200	CHF 61000	CHF 23200	CHF 81000	CHF 27200
CHF 42000	CHF 19400	CHF 62000	CHF 23400	CHF 82000	CHF 27400
CHF 43000	CHF 19600	CHF 63000	CHF 23600	über CHF 83000	CHF 27500
CHF 44000	CHF 19800	CHF 64000	CHF 23800		
CHF 45000	CHF 20000	CHF 65000	CHF 24000		
CHF 46000	CHF 20200	CHF 66000	CHF 24200		
CHF 47000	CHF 20400	CHF 67000	CHF 24400	Maximaler Koordinationsabzug von CHF 27500 für Löhne über CHF 83000	
CHF 48000	CHF 20600	CHF 68000	CHF 24600		
CHF 49000	CHF 20800	CHF 69000	CHF 24800		

Beispiel

Männliches Mitglied			
Versicherter Lohn: CHF 90000			
Berechnung Leistungsziel der Invalidenpension	80% von CHF 60000	CHF	48000
	70% von CHF 30000	CHF	21000
		CHF	69000
abzüglich Koordinationsabzug		– CHF	27500
Leistungsziel der Invalidenpension		CHF	41500

Bei einem durchschnittlichen Beschäftigungsgrad von unter 100% wird der versicherte Lohn auf 100% erhöht und das Leistungsziel der Invalidenpension entsprechend dem bis zum Pensionsalter berechneten durchschnittlichen Beschäftigungsgrad angepasst.

2. Leistungsziel der Alterspension

Das Leistungsziel der Alterspension **entspricht dem Leistungsziel der Invalidenpension** für Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Pensionierung eine **vollständige** Mitgliedschaftsdauer aufweisen.

Ist die Mitgliedschaftsdauer **unvollständig**, kommt es wie folgt zu Abzügen:

Fall 1 Eintritt in den Fonds am 1.1.2004 und später

Weist ein Mitglied zum Zeitpunkt seiner Pensionierung weniger als **40 Mitgliedschaftsjahre** auf, wird das Leistungsziel der Alterspension für jedes fehlende Mitgliedschaftsjahr um **1/40** gekürzt.

Beispiel

Männliches Mitglied, Eintritt in den Fonds im Alter von 42 Jahren			
Die Mitgliedschaftsdauer im Alter von 65 Jahren beträgt 23 statt 40 Jahre			
Leistungsziel der Alterspension für 40 Mitgliedschaftsjahre		CHF	41500
Kürzung für 17 fehlende Mitgliedschaftsjahre (CHF 41500 × 17/40)		– CHF	17638
Gekürztes Leistungsziel der Alterspension für 23 Mitgliedschaftsjahre		CHF	23862

Fall 2 Eintritt in den Fonds zwischen dem 1.1.1992 und dem 31.12.2003

Weist ein Mitglied zum Zeitpunkt seiner Pensionierung weniger als **35 Mitgliedschaftsjahre** auf, wird das Leistungsziel der Alterspension für jedes fehlende Mitgliedschaftsjahr um **1/35** gekürzt.

Beispiel

Männliches Mitglied, Eintritt in den Fonds im Alter von 42 Jahren
Die Mitgliedschaftsdauer im Alter von 65 Jahren beträgt 23 statt 35 Jahre

Leistungsziel der Alterspension für 35 Mitgliedschaftsjahre	CHF	41 500
Kürzung für 12 fehlende Mitgliedschaftsjahre ($\text{CHF } 41\,500 \times 12 / 35$)	– CHF	14 229
Gekürztes Leistungsziel der Alterspension für 23 Mitgliedschaftsjahre	CHF	27 271

Fall 3 Eintritt in den Fonds vor dem 1.1.1992

Weist ein Mitglied zum Zeitpunkt seiner Pensionierung weniger als 35 Mitgliedschaftsjahre auf, wird das Leistungsziel der Alterspension wie folgt gekürzt:

- Zwischen 25 und 35 Mitgliedschaftsjahren: Das Leistungsziel der Alterspension wird für jedes fehlende Mitgliedschaftsjahr um **1 %** gekürzt.
- Bei weniger als 25 Mitgliedschaftsjahren: das Leistungsziel der Alterspension wird gekürzt um 1 % für jedes fehlende Mitgliedschaftsjahr zwischen 25 und 35, sowie um **3,6%** für jedes fehlende Mitgliedschaftsjahr unter 25 Jahren.

Beispiel

Männliches Mitglied, Eintritt in den Fonds im Alter von 42 Jahren
Die Mitgliedschaftsdauer im Alter von 65 Jahren beträgt 23 statt 35 Jahre

Das Leistungsziel wird wie folgt gekürzt:

– für die 10 fehlenden Jahre zwischen 25 und 35 Jahren ($10 \times 1\%$)		10,0%
– für die 2 fehlenden Jahre unter 25 Jahren ($2 \times 3,6\%$)		7,2%
Kürzung für 12 fehlende Mitgliedschaftsjahre		17,2%
Leistungsziel der Alterspension für 35 Mitgliedschaftsjahre	CHF	41 500
Kürzung für 12 fehlende Mitgliedschaftsjahre ($\text{CHF } 41\,500 \times 17,2\%$)	– CHF	7 138
Gekürztes Leistungsziel der Alterspension für 23 Mitgliedschaftsjahre	CHF	34 362

Die Kürzung der Alterspension aufgrund fehlender Mitgliedschaftsjahre (Vorsorge-lücken) kann durch das Einzahlen zusätzlicher Beiträge auf das Alterssparkonto B ausgeglichen werden (vgl. Seite 8).

Françoise Rolle

*Leiterin Expatriierung
und Kommunikation*

Ein gesundes
Gleichgewicht
zwischen Familie und
Beruf finden – jeden
Tag aufs Neue eine
Herausforderung!



Jacqueline Glauser

Sachbearbeiterin

Beim Lesen kann
ich dem Alltag
entfliehen.

8. Pensionsleistungen

Normale Pensionierung

Das normale Pensionsalter beträgt:

- **65 Jahre bei Männern**
- **64 Jahre bei Frauen.**

Die Pensionierung erfolgt am ersten Tag des Folgemonats nach dem Erreichen des normalen Pensionsalters. Das normale Pensionsalter kann individuell angepasst werden für die Mitglieder, die im Ausland gearbeitet haben oder für die Übergangsbestimmungen gelten.

Bei Erreichen des normalen Pensionsalters hat das aktive Mitglied Anspruch auf eine Alterspension des Fonds. Die Höhe der Alterspension ergibt sich, indem man den Saldo des Alterssparkontos **A**, der bei Erreichen des normalen Pensionsalters angesammelt ist, gemäss den auf Seite 19 aufgeführten Umwandlungssätzen umwandelt.

Dank den Arbeitgeber-Gutschriften des Arbeitgebers (vgl. Seite 6) entspricht die aus der Umwandlung des Alterssparkontos A resultierende Alterspension mindestens dem **Leistungsziel der Alterspension** (vgl. Seite 15).

Zu diesem Betrag kommt eine zusätzliche, über das Alterssparkonto **B** finanzierte Alterspension hinzu und wird jene vom Alterssparkonto **D** abgezogen. Diese Leistungen werden anhand der Umwandlungssätze auf Seite 19 festgesetzt.

Beispiel

Männliches Mitglied, im Alter von 65 Jahren		
Leistungsziel gekürzt für 23 Mitgliedsjahre (vgl. Seite 15)	CHF	23862
Angesammeltes Alterssparkapital:		
Alterssparkonto A	CHF	397700
Alterssparkonto B	CHF	80000
Alterssparkonto D	– CHF	30000
Alterssparkapital total	CHF	447700
Entsprechende Alterspension des Fonds:		
Alterssparkonto A (CHF 397700 × 6,00%)	CHF	23862
Alterssparkonto B (CHF 80000 × 6,00%)	CHF	4800
Alterssparkonto D (CHF 30000 × 6,00%)	– CHF	1800
Alterspension des Fonds total	CHF	26862

Darüber hinaus hat das Mitglied Anspruch auf den Gesamtbetrag seines Alterssparkontos **C**. Auf Verlangen kann dieses Kapital mit dem gleichen Umwandlungssatz in eine Pension umgewandelt werden.

Vorzeitige oder aufgeschobene Pensionierung

Das aktive Mitglied kann frühestens mit **58 Jahren** eine vorzeitige Pensionierung verlangen. Es hat ausserdem die Möglichkeit, mit Zustimmung des Arbeitgebers seine Pensionierung bis zum **68. Lebensjahr** aufzuschieben.

Wie beim normalen Pensionsalter hat das aktive Mitglied Anspruch auf eine Alterspension des Fonds. Die Höhe dieser Pension berechnet sich durch Umwandeln des Alterssparkontos **A** mit den folgenden Umwandlungssätzen :

Umwandlungssätze			
Alter	Männer	Alter	Frauen
58	5,10%	58	5,35%
59	5,20%	59	5,45%
60	5,30%	60	5,60%
61	5,40%	61	5,75%
62	5,55%	62	5,90%
63	5,70%	63	6,05%
64	5,85%	64	6,20%
65	6,00%	65	6,35%
66	6,15%	66	6,55%
67	6,30%	67	6,75%
68	6,45%	68	7,00%

Dank den Arbeitgeber-Gutschriften entspricht die aus der Umwandlung des Alterssparkontos **A** resultierende vorzeitige oder aufgeschobene Alterspension mindestens dem Leistungsziel der Alterspension, berechnet für die tatsächliche Anzahl Mitgliedschaftsjahre zum Zeitpunkt der Pensionierung (vgl. Seite 15) und

- gekürzt um **3% für jedes vorbezogene Jahr** gegenüber dem normalen Pensionsalter, oder
- erhöht um **3% für jedes aufgeschobene Jahr** gegenüber dem normalen Pensionsalter (aufgeschobene Pensionierung).

Zu diesem Betrag kommt eine zusätzliche über das Alterssparkonto **B** finanzierte Alterspension hinzu und wird jene des Alterssparkontos **D** abgezogen. Diese Leistungen werden mit Hilfe der obengenannten Umwandlungssätze festgesetzt.

Das Mitglied kann ab dem 58. Lebensjahr eine vorzeitige Pensionierung wählen oder umgekehrt seine Pensionierung bis zum 68. Lebensjahr aufschieben.

Zum Zeitpunkt der Pensionierung hat das Mitglied ausserdem Anspruch auf das gesamte auf dem Alterssparkonto **C** angesammelte Alterssparkapital. Auf Verlangen kann dieses Kapital mit dem gleichen Umwandlungssatz in eine Pension umgewandelt werden.

Die Kürzungen der Alterspension aufgrund einer vorzeitigen Pensionierung kann ausgeglichen werden durch das Einzahlen zusätzlicher Beiträge auf das Alterssparkonto **C** (vgl. Seite 8).

Beispiel

Männliches Mitglied, im Alter von 62 Jahren		
Leistungsziel gekürzt für 20 Mitgliedsjahre (CHF 41 500 × 20/40)	CHF	20 750
Kürzung für 3 Vorbezugsjahre (3 × 3% = 9%)	– CHF	1 868
Leistungsziel der Alterspension	CHF	18 882
Angesammeltes Alterssparkapital:		
Alterssparkonto A	CHF	340 216
Alterssparkonto B	CHF	70 000
Alterssparkonto D	– CHF	30 000
Alterssparkapital total	CHF	380 216
Entsprechende Alterspension des Fonds:		
Alterssparkonto A (CHF 340 216 × 5,55%)	CHF	18 882
Alterssparkonto B (CHF 70 000 × 5,55%)	CHF	3 885
Alterssparkonto D (CHF 30 000 × 5,55%)	– CHF	1 665
Alterspension des Fonds total	CHF	21 102

Teilpensionierung

Das aktive Mitglied kann im Alter von mindestens 58 Jahren in Absprache mit dem Arbeitgeber eine Teilpensionierung verlangen, wenn sich sein Beschäftigungsgrad **um mindestens 20%** reduziert. Dank dieser Pensionierung in Stufen kann das Mitglied gleichzeitig Lohn und eine Pension beziehen.

Bei jeder anschliessenden Reduktion des Beschäftigungsgrades um mindestens 20% erhöht sich der Grad der Teilpensionierung entsprechend. Die Pensionierung erfolgt in höchstens drei Stufen. Spätestens nach der dritten Stufe ist das Mitglied vollpensioniert.

Beispiel

Männliches Mitglied, im Alter von 62 Jahren		
Beschäftigungsgrad 60%, Pensionierungsgrad 40%		
Alterspension mit 100% (siehe oben)	CHF	21 102
Alterspension mit Teilpensionierung von 40% (CHF 21 102 x 40%)	CHF	8 441
Zusätzlich zu diesen Leistungen des Fonds bei Teilpensionierung bezieht das Mitglied Lohn für seinen verbleibenden Beschäftigungsgrad von 60%.		

Erhalt des Vorsorgeschutzes

Ein Aktivmitglied, das mindestens 58 Jahre alt ist und dessen versicherter Lohn maximal um die Hälfte sinkt, kann zum Zeitpunkt der Reduktion des Lohnes verlangen, dass sich sein Vorsorgeschutz **nach der Höhe seines letzten versicherten Lohns** richtet. Dieser Erhalt des Vorsorgeschutzes ist möglich bis zum Alter von 65 Jahren für Männer und 64 Jahren für Frauen.

Die fälligen Beiträge (vgl. Seite 4) auf den versicherten Lohn, der den beitragspflichtigen Lohn übersteigt, sind ausschliesslich vom Mitglied zu zahlen.

Beispiel

Männliches Mitglied, 62 Jahre		
Herabsetzung des Beschäftigungsgrades von 100% auf 60%		
Versicherter Lohn bei 100%: CHF 90 000		
Leistungsziel der Alterspension mit 65 Jahren: CHF 23 862		
Um sein in Bezug auf einen Beschäftigungsgrad von 100% versichertes Leistungsziel der Alterspension zu halten, muss das Mitglied die folgenden Beiträge entrichten:		
Reglementarischer Jahresbeitrag auf seinen effektiven Lohn bei 60%, d.h. CHF 54 000 x 6,5%	CHF	3 510
Zusätzlicher Jahresbeitrag, d.h. CHF 36 000 x 13,0%	CHF	4 680
Jahresbeitrag insgesamt zu Lasten des Mitglieds	CHF	8 190
Auf diese Weise erhält sich das Mitglied seine Pension von CHF 23 862, die auf der Basis seines früheren versicherten Lohns von CHF 90 000 berechnet wurde.		

Aufschub der Pensionszahlung

Das in den Ruhestand tretende Mitglied kann die Auszahlung seiner Alterspension aufschieben, jedoch längstens bis zum Alter von 68 Jahren. Das Mitglied erwirbt keine weiteren Mitgliedschaftsjahre und seine Pension wird für jedes aufgeschobene Jahr um **3%** erhöht.

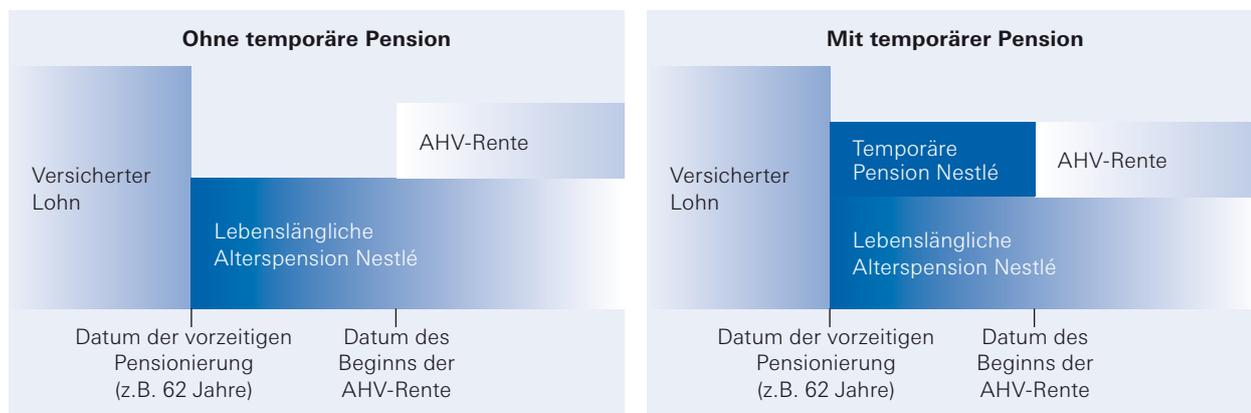
In diesem Fall ist der teilweise Bezug der Pension in Kapitalform nicht möglich.

Temporäre Pension (AHV-Überbrückungspension)

Im Falle der vorzeitigen Pensionierung kann ein Mitglied eine temporäre Pension (AHV-Überbrückungspension) beantragen, die bis zum AHV-Rentalter (Männer: 65 Jahre, Frauen: 64 Jahre) gezahlt wird.

Diese temporäre Pension stellt einen vom Fonds geleisteten **Vorschuss** dar und ermöglicht dem Mitglied, sein Einkommen vor und nach der Auszahlung der AHV-Rente auszugleichen.

Funktionsweise der temporären Pension (AHV-Überbrückungspension)



Die Höhe der temporären Pension kann frei festgelegt werden, darf aber den Jahresbetrag der maximalen vollen AHV-Rente nicht übersteigen.

Diese temporäre Pension wird kompensiert durch einen lebenslangen und sofortigen Abzug auf die Alterspension bzw. die damit verbundenen Hinterlassenenleistungen.

Sie kann durch Einzahlung zusätzlicher Beiträge vorfinanziert werden (vgl. Seite 8).

Stirbt der Bezüger einer temporären Pension, wird auf die temporäre Pension keine Ehegattenpension ausgerichtet.

Die Höhe des lebenslangen Kompensationsabzugs wird gemäss folgenden Kürzungssätzen bestimmt:

Kürzung der Alterspension in Prozenten der temporären Pension			
Alter	Männer	Alter	Frauen
58	30,371 %	58	28,231 %
59	27,052 %	59	24,524 %
60	23,469 %	60	20,484 %
61	19,586 %	61	16,067 %
62	15,359 %	62	11,221 %
63	10,731 %	63	5,888 %
64	5,639 %	64	0,000 %
65	0,000 %		

Beispiel

Männliches Mitglied, vorzeitige Pensionierung mit Alter 62

Alterspension, nach der Kürzung wegen fehlenden Jahren und Vorbezugsdauer	CHF	21 102
Temporäre Pension	CHF	27 500
Kürzung im Alter von 62 Jahren: 15,359%		
Kürzung der Alterspension (CHF 27 500 × 15,359%)	CHF	4 224
Alterspension, von der vorzeitigen Pensionierung bis Alter 65 (CHF 21 102 – CHF 4 224 + CHF 27 500)	CHF	44 378
Alterspension ab Alter 65 (CHF 21 102 – CHF 4 224)	CHF	16 878
Zur Alterspension ab Alter 65 kommt noch die Altersrente der AHV hinzu		

Alterskinderpension

Die Begünstigten einer Alterspension des Fonds haben Anspruch auf eine Pension für jedes ihrer Kinder.

Die Pension wird bis zum **18. Lebensjahr** gezahlt. Befindet sich das Kind in der Ausbildung, verlängert sich der Pensionsanspruch bis zum Ende des Studiums oder der Lehre, jedoch längstens bis zum **25. Lebensjahr**.

Die Alterskinderpension beträgt für jedes Kind **15%** der laufenden Alterspension, jedoch maximal CHF 12 000 pro Jahr.

Mit der temporären Pension oder AHV-Überbrückungspension kann ein Mitglied sein Einkommen vor und nach der Auszahlung der AHV-Rente ausgleichen.



Sandra Marques

*Sachbearbeiterin
- Pensionierte*

Ich bin Mitglied
der Feuerwehr
um meinen
Mitmenschen
zu helfen.

Karin Nairn

*Leiterin Mitglieder-
verwaltung*

- Pensionierte

Beim Tennis kann
ich mich das
ganze Jahr über
verausgaben, um in
Form zu bleiben.

9. Invaliditätsleistungen

Anspruch auf die temporäre Invalidenpension

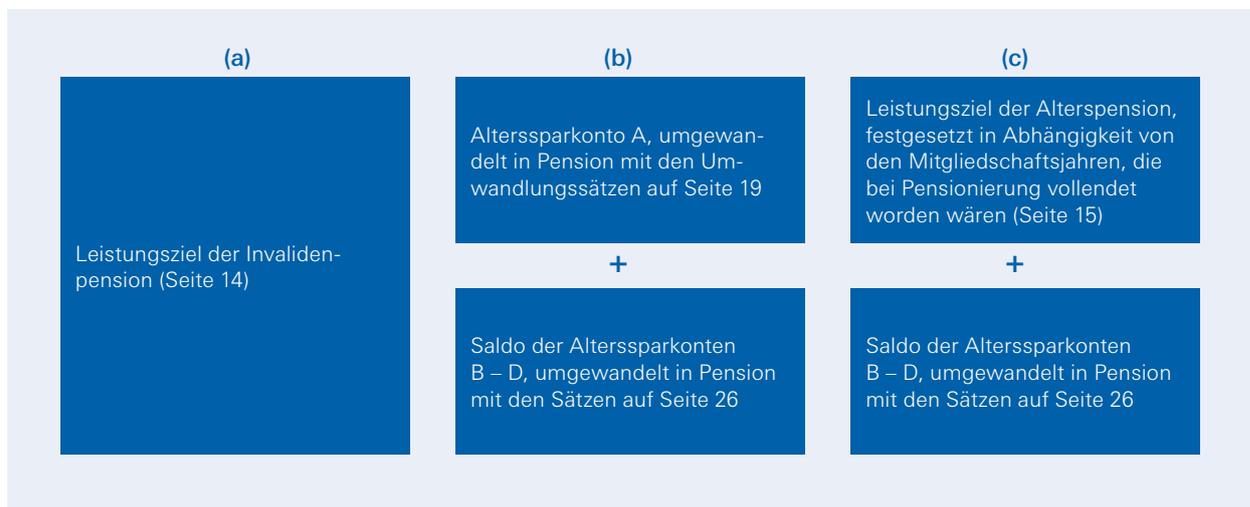
Der Entscheid über das Ausrichten einer temporären Invalidenpension und den Invaliditätsgrad wird vom Fonds im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber getroffen. Er stützt sich auf den IV-Entscheid und / oder auf ein ärztliches Gutachten.

Die temporäre Invalidenpension wird **vorübergehend** bis zum Zeitpunkt der normalen Pensionierung gezahlt. Nach diesem Datum wird sie durch die Alterspension ersetzt, **deren Höhe unterschiedlich sein kann** (vgl. Seite 18).

Höhe der temporären Invalidenpension

Die temporäre Invalidenpension entspricht dem Leistungsziel der Invalidenpension.

Dennoch ist ein Vergleich durchzuführen, um den höchsten der drei folgenden Beträge zu bestimmen:



Bei Vollinvalidität hat der Pensionsbezüger ausserdem Anspruch auf das gesamte auf dem Alterssparkonto C angesammelte Alterssparkapital (vgl. Seite 12). Auf Verlangen kann dieses Kapital mit den Sätzen von Seite 26 in eine Pension umgewandelt werden.

Sätze zur Bestimmung der über die Alterssparkonten B, C und D finanzierten zusätzlichen Leistungen

Erreichtes Alter	Männer	Frauen	Erreichtes Alter	Männer	Frauen
			40	8,706%	8,863%
			41	8,577%	8,732%
			42	8,450%	8,603%
18	12,080%	12,298%	43	8,325%	8,476%
19	11,901%	12,116%	44	8,202%	8,351%
20	11,725%	11,937%	45	8,081%	8,227%
21	11,552%	11,761%	46	7,962%	8,106%
22	11,381%	11,587%	47	7,844%	7,986%
23	11,213%	11,416%	48	7,728%	7,868%
24	11,047%	11,247%	49	7,614%	7,751%
25	10,884%	11,081%	50	7,501%	7,637%
26	10,723%	10,917%	51	7,391%	7,524%
27	10,565%	10,756%	52	7,281%	7,413%
28	10,409%	10,597%	53	7,174%	7,303%
29	10,255%	10,440%	54	7,068%	7,195%
30	10,103%	10,286%	55	6,963%	7,089%
31	9,954%	10,134%	56	6,860%	6,984%
32	9,807%	9,984%	57	6,759%	6,881%
33	9,662%	9,836%	58	6,659%	6,779%
34	9,519%	9,691%	59	6,561%	6,679%
35	9,378%	9,548%	60	6,464%	6,580%
36	9,240%	9,407%	61	6,368%	6,483%
37	9,103%	9,268%	62	6,274%	6,387%
38	8,969%	9,131%	63	6,181%	6,293%
39	8,836%	8,996%	64	6,090%	6,200%
			65	6,000%	—

Beispiel

Mann, der mit 58 Jahren invalid wird.

a) Leistungsziel der Invalidenpension, festgesetzt gemäss Seite 14	CHF	41 500
b) Umwandlung des Alterssparkontos A mit Umwandlungssatz von Seite 19 (CHF 300 000 x 5,10%)	CHF	15 300
Umwandlung des Saldos der Konten B – D mit Hilfe des oben aufgeführten Satzes (CHF 50 000 x 6,659%)	CHF	3 330
Total (CHF 15 300 + CHF 3 330)	CHF	18 630
c) Leistungsziel der Alterspension, festgesetzt gemäss Seite 15	CHF	23 862
Umwandlung des Saldos der Konten B – D wie oben	CHF	3 330
Total (CHF 23 862 + CHF 3 330)	CHF	27 192

Die volle temporäre Invalidenpension entspricht dem grössten der drei obenaufgeführten Beträge. In diesem Beispiel entspricht sie also dem Leistungsziel der Invalidenpension (a)

CHF 41 500

Teilinvalidität

Bei Teilinvalidität wird die Invalidenpension in Abhängigkeit des vom Fonds ermittelten Invaliditätsgrades festgesetzt. Die Alterssparkonten A, B und D werden entsprechend dem Prozentsatz der vom Fonds gewährten Invalidenpension gekürzt.

Die temporäre Invalidenpension entspricht der vollen Invalidenpension multipliziert mit dem Invaliditätsgrad des Fonds.

Beispiel

Der Prozentsatz der vom Fonds gewährten Invalidenpension beträgt 50%.

Saldo Alterssparkonto A vor Teilinvalidität	CHF 300 000
Saldo Alterssparkonto A nach Teilinvalidität (CHF 300 000 × 50%)	CHF 150 000

Der Saldo des Alterssparkontos C wird nicht ausbezahlt bei Teilinvalidität. Er verbleibt im Fonds und wird erst bei Vollinvalidität, Pensionierung oder Tod ausbezahlt.

Invalidenkinderpension

Die Begünstigten einer temporären Invalidenpension des Fonds haben Anspruch auf eine Pension für jedes ihrer Kinder.

Die Pension wird bis zum **18. Lebensjahr** gezahlt. Befindet sich das Kind in der Ausbildung, verlängert sich der Pensionsanspruch bis zum Ende des Studiums oder der Lehre, jedoch längstens bis zum **25. Lebensjahr**.

Die Höhe der Invalidenkinderpension beträgt für jedes Kind **15%** der temporären Invalidenpension, jedoch maximal CHF 12 000 pro Jahr.

Kapitaloption

Falls die Invalidität nach Alter 58 Jahre erfolgt, kann der Begünstigte einer Invalidenpension, vor der Auszahlung der ersten Pension, beantragen, bis zu 50% seiner Pension in Kapitalform zu erhalten.

Die temporäre Invalidenpension wird bis zur Pensionierung gezahlt. Die Höhe der Alterspension kann unterschiedlich sein.



Martin Wagner
*Sekretär des
Stiftungsrats*
In der Natur
wandern gehen ist
hervorragend, um
sein Gleichgewicht
wiederzufinden.

10. Leistungen im Todesfall

Ehegattenpension (für den überlebenden Ehegatten)

Die Ehegattenpension wird ab dem Folgemonat nach dem Tod des aktiven oder pensionierten Mitglieds ausbezahlt.

Beim Tod eines **aktiven Mitglieds** beträgt die Ehegattenpension **70%** der versicherten Invalidenpension.

Beispiel

Invalidenpension	CHF 41 500
Ehegattenpension (70% von CHF 41 500)	CHF 29 050

Beim Tod eines **pensionierten Mitglieds** wird die Ehegattenpension in Abhängigkeit von der laufenden Invaliden- oder Alterspension berechnet. Sie beträgt grundsätzlich:

- **70%**, wenn der Anspruch auf Alters- oder Invalidenpension nach dem 1. Januar 2011 entstanden ist,
- **60%** in den anderen Fällen.

Jedoch wird keine Ehegattenpension ausgerichtet auf einer allfälligen temporären Pension (AHV-Überbrückungspension).

Kapitaloption

Falls der Tod nach Alter 58 Jahre erfolgt, kann der Begünstigte einer Ehegattenpension, vor der Auszahlung der ersten Pension, beantragen, bis zu 50% seiner Pension in Kapitalform zu erhalten.

Altersunterschied

Falls der Ehegatte mehr als 10 Jahre jünger ist als das Mitglied, so wird die Ehegattenpension um 2,4% gekürzt für jedes Jahr über zehn Jahren Altersunterschied.

Beispiel

14 Jahre Altersunterschied, also vier Jahre über zehn Jahren	
Kürzung für 14 Jahre Altersunterschied ($4 \times 2,4\%$)	9,6%
Ehegattenpension	CHF 29050
Ehegattenpension gekürzt $[(100\% - 9,6\%) \times \text{CHF } 29050]$	CHF 26261

Ausgleich der Kürzung wegen Altersunterschied

Wenn die Ehegattenpension wegen Altersunterschied gekürzt wird, kann das aktive Mitglied verlangen, dass die Kürzung ausgeglichen wird, unter Inkaufnahme einer Kürzung der eigenen Alters- und Invalidenpension.

Die Kürzung der Alters- und Invalidenpension wird wie folgt berechnet:

Altersunterschied (in Jahren)	Kürzung der Pension	Altersunterschied (in Jahren)	Kürzung der Pension
10	0,0%	18	3,4%
11	0,4%	19	3,8%
12	0,9%	20	4,3%
13	1,3%	21	4,7%
14	1,7%	22	5,1%
15	2,1%	23	5,6%
16	2,6%	24	6,0%
17	3,0%	25	6,4%

Ein entsprechender Antrag muss zum Zeitpunkt des Eintritts in den Fonds oder bei Heirat gestellt werden.

Beispiel

Wenn wir die Zahlen vom Beispiel oben übernehmen

Ehegattenpension, ungekürzt	CHF 29050
Gekürzte Ehegattenpension	CHF 26261
Kürzung der Alterspension für 14 Jahre Altersunterschied	1,7%
Alterspension, ungekürzt	CHF 41500
Gekürzte Alterspension $[\text{CHF } 41500 \times (100\% - 1,7\%)]$	CHF 40795
Ausgeglichene Ehegattenpension $(\text{CHF } 40795 \times 70\%)$	CHF 28557

Heirat nach der Pensionierung

Im Falle einer Heirat des Mitglieds nach dem normalen Pensionsalter wird die versicherte Ehegattenpension um 20% gekürzt für jedes Jahr nach dem normalen Pensionsalter. Zu dieser Kürzung kommt gegebenenfalls die Kürzung wegen Altersunterschied hinzu.

Die gemäss den Bestimmungen des BVG zu zahlende minimale Ehegattenpension bleibt auf jeden Fall garantiert.

Alter des Mitgliedes bei der Heirat (in Jahren)		Kürzungssatz der Ehegattenpension
Männer	Frauen	
65	64	keine Kürzung
66	65	20%
67	66	40%
68	67	60%
69	68	80%
70	69	100%

Beispiel

Männliches Mitglied im Alter von 68 Jahren, Heirat mit einer Frau im Alter von 60 Jahren, drei Jahre nach dem normalen Pensionierungsalter. Kürzung der Ehegattenpension: 60%.

Wiederheirat des überlebenden Ehegatten

Heiratet der überlebende Ehegatte erneut, so erlischt der Anspruch auf die Ehegattenpension und es wird eine einmalige Abfindung in Höhe von drei Jahrespensionen ausgerichtet.

Bei einem aktiven Mitglied beträgt die Ehegattenpension 70% der versicherten Invalidenpension.

Waisenpensionen

Jedes Kind eines verstorbenen Mitglieds hat Anspruch auf eine Waisenpension.

Der Anspruch auf Waisenpension erlischt spätestens, wenn das Kind das Alter von **18 Jahren** erreicht. Die Zahlung der gesamten oder teilweisen Waisenpension ist bis zum Ende der Berufslehre oder des Studiums verlängert, höchstens aber bis zur Vollendung des **25. Altersjahres**. Im Falle einer Verlängerung kann das Kind beantragen, dass seine Pension auf sein eigenes Konto überwiesen wird.

Bei Tod **eines aktiven Mitglieds** beträgt die Waisenpension **15%** der versicherten Invalidenpension.

Beim Tod eines **pensionierten Mitglieds** beträgt die Waisenpension **15%** der laufenden Alterspension.

Beispiel

Eine Witwe mit einer Ehegattenpension von CHF 29 050 (d.h. 70% von CHF 41 500), mit zwei unterhaltspflichtigen Kindern, bezieht zusätzlich zur Ehegattenpension $2 \times 15\%$ von CHF 41 500 bzw. insgesamt CHF 12 450 in Form von Waisenpensionen für die beiden Kinder.

Sind die Kinder Vollwaisen, wird die Höhe der Waisenpension verdoppelt.

Todesfallkapital

Kommt beim Tode eines aktiven Mitglieds **keine Ehegattenpension** zur Auszahlung, so zahlt der Fonds ein Todesfallkapital:

50% des Alterssparkontos A
 + 100% der Alterssparkonten B und C
 – 100% des Kontos D
 – 50% des Barwerts allfälliger Waisenpensionen
 = **Todesfallkapital**, ohne Ehegattenpension

Das Todesfallkapital wird in dieser Rangfolge ausbezahlt an:

- vom verstorbenen Mitglied zum Zeitpunkt des Todes wesentlich unterstützte Personen, die vom Mitglied vorgängig schriftlich bezeichnet wurden; bei deren Fehlen
- die direkten Nachkommen des Mitglieds; bei deren Fehlen
- die Eltern des Mitglieds; bei deren Fehlen
- die Geschwister des Mitglieds.

Die aktiven Mitglieder, deren Tod **zum Bezug einer Ehegattenpension berechtigt**, sind mit einem Todesfallkapital versichert in Höhe von :

100% der Zusatzbeiträge, die das Mitglied geleistet hat, zuzüglich Zinsen
– 100% des Kontos D
= **Todesfallkapital**, ohne Ehegattenpension

Das Todesfallkapital wird an den überlebenden Ehegatten ausbezahlt.

Auf Verlangen des Begünstigten kann dieses Kapital mit den gültigen Umwandlungssätzen in eine Pension umgewandelt werden.

Sterbegeld

Zur Deckung der ersten Unkosten wird beim Tod eines aktiven oder pensionierten Mitglieds ein einmaliges Sterbegeld in Höhe von CHF 5000 ausbezahlt.

Das nicht verheiratete Mitglied kann schriftlich die Begünstigten seines Todesfallkapitals bezeichnen, sofern es diese wesentlich unterstützt.



Noëlle Ulmann
Leiterin
Mitgliederverwaltung
Es ist angenehm,
sich nicht nur im
Büro abzustrampeln,
sondern auch
in der Natur.

Anne Le Roy
Sachbearbeiterin
Mit der Familie
verschneite Abhänge
hinuntersausen,
das ist wahres
Glück ...

11. Kapitaloption

Zum Zeitpunkt der Pensionierung können **bis zu 50%** der Pension in Kapitalform ausbezahlt werden. Dabei werden Vorbezüge (Konto D) sowie der Barwert der temporären Pension (AHV-Überbrückungspension, vgl. Seite 22) ebenfalls als Bezug in Kapitalform angerechnet.

Darüber hinaus hat der Leistungsbezüger grundsätzlich Anspruch auf das gesamte auf dem **Alterssparkonto C** angesammelte Alterssparkapital. Es ist allerdings hervorzuheben, dass für sämtliche zusätzliche Beiträge, die innerhalb einer Dreijahresfrist wieder in Kapitalform bezogen werden, in der Regel die steuerliche Abzugsfähigkeit entfällt. In diesem Fall ist die Auszahlung in Pensionsform vorzuziehen, unter Anwendung der Umwandlungssätze auf Seite 19.

Die Möglichkeit, einen Teil der Pension in Kapitalform zu beziehen, unterliegt zudem folgenden Bedingungen:

- Der Ehepartner muss seine schriftliche Einwilligung geben und es muss eine Kopie eines amtlichen Ausweises vorgelegt werden, auf der die Unterschrift des Ehepartners ersichtlich ist. Der Fonds kann eine beglaubigte Unterschrift verlangen.
- Die Auszahlung in Kapitalform muss **mindestens drei Monate** vor dem Zeitpunkt der tatsächlichen Pensionierung unwiderruflich schriftlich verlangt werden.

Der Bezug eines Teils der Pension in Kapitalform zieht eine Kürzung der laufenden Pension und der entsprechenden Hinterlassenenpensionen nach sich.

Beispiel

Männliches Mitglied, normale Pensionierung mit Alter 65	
Alterspension	CHF 41 500
Bezug von 20% der Alterspension in Kapitalform (CHF 41 500 × 20% / 6,00%)	CHF 138 333
Alterspension gekürzt: 80% von CHF 41 500	CHF 33 200
Ehegattenpension gekürzt: 70% von CHF 33 200	CHF 23 240

12. Austritt

Übertritt innerhalb der Nestlé-Gruppe

Bei Übertritt innerhalb der Nestlé-Gruppe hat ein Mitglied Anspruch auf das gesamte angesammelte Alterssparkapital per Übertrittsdatum. Dieses Kapital verbleibt im Fonds und wird verzinst. Mehr dazu auf Seite 42.

Kündigung oder Entlassung

Ein Mitglied, das aus dem Arbeitsverhältnis austritt:

- vor dem Erlangen des Mindestpensionsalter von 58 Jahren (vgl. Seite 19),
- ohne dass eine Pensions- oder Invalidenleistung vom Fonds zu zahlen ist und
- das nicht in eine andere Gesellschaft der Nestlé-Gruppe übertritt

tritt auch aus dem Fonds aus und hat Anspruch auf eine **Austrittsleistung in der Höhe des angesammelten Alterssparkapitals** per Austrittsdatum.

Erhalt des Vorsorgeschutzes

Die Austrittsleistung verbleibt weiterhin im Kreislauf der beruflichen Vorsorge und wird übertragen auf:

- die neue Vorsorgeeinrichtung
- ein Freizügigkeitskonto bei einer Bank
- eine Freizügigkeitspolice bei einer Versicherungsgesellschaft.

Ohne anders lautende Anweisungen des ausscheidenden Mitglieds innert sechs Monaten, überweist der Fonds die Austrittsleistung an die BVG-Auffangeinrichtung.

Mitglied nach dem Erlangen des Mindestpensionsalter

Das Mitglied, das **älter als 58 Jahre** ist, keinerlei Invalidenleistung des Fonds erhält und nicht in eine andere Gesellschaft der Nestlé Gruppe übertritt, kann die Überweisung der Austrittsleistung nur dann verlangen, wenn diese der Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers überweisen wird. Falls dies nicht der Fall ist, erhält das Mitglied die Pensionsleistungen der **vorzeitigen Pensionierung** des Fonds (vgl. Seite 19).

Barauszahlung

Tritt das Mitglied aus der Nestlé-Gruppe aus, so ist die Barauszahlung der Austrittsleistung ganz oder teilweise möglich, in Abhängigkeit vom (neuen) Wohnsitzland und den folgenden Bedingungen:

Wohnsitzland	Bedingungen	Anteil der Austrittsleistung der in bar ausbezahlt werden kann
Schweiz	Das Mitglied macht sich selbständig und ist nicht mehr der obligatorischen beruflichen Vorsorge unterstellt	Gesamte Austrittsleistung
Mitgliedstaaten der EU, Island und Norwegen	Das Mitglied untersteht der obligatorischen Rentenversicherung für Alter, Invalidität und Tod	Differenz zwischen Austrittsleistung und Altersguthaben gemäss BVG (überobligatorischer Teil)
	Das Mitglied untersteht nicht der obligatorischen Rentenversicherung für Alter, Invalidität und Tod	Gesamte Austrittsleistung
Liechtenstein	Das Mitglied macht sich selbständig	Differenz zwischen Austrittsleistung und Altersguthaben gemäss BVG (überobligatorischer Teil)
Übrige Länder	Keine Bedingung	Gesamte Austrittsleistung

Beispiel

Ein Mitglied verlässt die Nestlé-Gruppe im Alter von 52 Jahren, um eine neue berufliche Tätigkeit in Italien aufzunehmen. In Italien untersteht das Mitglied der obligatorischen Rentenversicherung.

Angesammeltes Alterssparkapital	CHF	350 000
Davon Altersguthaben gemäss BVG	CHF	100 000
Differenz zwischen Austrittsleistung und Altersguthaben gemäss BVG (überobligatorischer Teil)	CHF	250 000

Die Barauszahlung ist nur bis zur Höhe von CHF 250 000 möglich. Das Altersguthaben gemäss BVG in Höhe von CHF 100 000 bleibt den Bestimmungen des BVG unterstellt und wird beispielsweise auf ein Freizügigkeitskonto einer Bank in der Schweiz überwiesen.

Das Altersguthaben gemäss BVG, das nicht in bar ausbezahlt werden kann, wird beispielsweise auf ein Freizügigkeitskonto bei einer Schweizer Bank überwiesen. Ab Alter 60 (Männer) bzw. 59 (Frauen) kann das Mitglied darüber frei verfügen.

Sollte die Austrittsleistung geringer ausfallen als der jährliche Beitrag des Mitglieds an den Fonds, so kann die gesamte Austrittsleistung in bar ausbezahlt werden.

In allen Fällen von Barauszahlung muss das ausscheidende Mitglied gegebenenfalls das schriftliche Einverständnis des Ehegatten beibringen, zusammen mit einer Kopie eines amtlichen Ausweises, auf der die Unterschrift des Ehegatten ersichtlich ist. Der Fonds kann eine beglaubigte Unterschrift verlangen.

Im Falle der Auswanderung ins Ausland wird eine Quellensteuer erhoben und es muss eine Abmeldung bei der Einwohnerkontrolle vorgelegt werden. Bei der Auswanderung in Mitgliedsstaaten der EU sowie Island und Norwegen müssen unter Umständen noch weitere Unterlagen eingereicht werden.

Bei der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit muss eine Bestätigung der Anmeldung als Selbständigerwerbender bei einer AHV-Ausgleichskasse vorgelegt werden.

Die Auszahlung der Austrittsleistung erfolgt, sobald das ausscheidende aktive Mitglied das **Formular** "Antrag für die Überweisung der Austrittsleistung" ausgefüllt hat, aber frühestens auf das Datum des letzten Tages des Dienstverhältnisses gemäss Arbeitsvertrag.

A photograph of three people in business attire standing on a grassy area outdoors. In the center, a man in a dark suit and striped tie is kneeling, holding a soccer ball. To his left, a woman in a purple blazer and black pants stands holding a pair of red and black ski boots. To his right, a woman in a dark blue blazer and pants stands holding a red book and a black ice axe. The background features a large green tree, a body of water, and mountains under a blue sky with white clouds.

Gabrielle Feldner
Sachbearbeiterin
- Aktivmitglieder
Beim Sport in den Bergen kann ich neue Kräfte sammeln und mich in herrlicher Umgebung vergnügen.

Elvira Isenring
Sachbearbeiterin
- Aktivmitglieder
Bergsteigen bedeutet für mich, neue Horizonte zu entdecken.

Vincent Giroud
Leiter
Mitgliederverwaltung
- Aktivmitglieder
Fussball, eine Sportart für jeden, die mich fasziniert.

13. Wohneigentum

Verpfändung

Eine Verpfändung besteht darin, dass entweder das gesamte angesammelte Alterssparkapital des Mitglieds oder ein Teil davon eingesetzt wird als Garantie für einen vom Pfandgläubiger gewährten Kredit für selbstbewohntes Wohneigentum.

Die Verpfändung kann sich erstrecken auf:

- **die Austrittsleistung**: Die versicherte Person verpfändet ihre aktuelle Austrittsleistung oder bei Bedarf eine künftige Austrittsleistung. In der Regel wird ein fester Betrag verpfändet.
- **den Anspruch auf Vorsorgeleistungen** (Alters-, Invaliden-, Hinterbliebenenpension): In diesem Fall wird kein Betrag, sondern einzig der Anspruch auf Vorsorgeleistungen verpfändet.

Vorbezug

Der Vorbezug erfolgt, indem dem Mitglied ein Teil seiner Austrittsleistung zur Verfügung gestellt wird. Entsprechend verringern sich die Leistungen des Fonds.

Der vorbezogene Betrag wird dem Alterssparkonto D (vgl. Seite 12) belastet.

Das Mitglied kann die Wohneigentumsförderung nur für den Erwerb eines als Hauptwohnsitz genutzten Eigenheims verwenden.

Die Finanzierung von Ferien- und Zweitwohnungen ist ausgeschlossen.

Ein Vorbezug und eine Verpfändung sind möglich:

- bis zur Vollendung des 62. Lebensjahres für Männer und des 61. Lebensjahres für Frauen
- bis zum Eintreten eines anderen Vorsorgefalles (Tod, Invalidität)
- bis zur Barauszahlung der Austrittsleistung.

Der maximal zur Verfügung stehende Betrag für den Vorbezug entspricht:

- bis zum 50. Lebensjahr der Gesamtheit der Austrittsleistung
- ab dem 50. Lebensjahr der bis zum 50. Lebensjahr ausgewiesenen Austrittsleistung oder der Hälfte der Austrittsleistung zum Zeitpunkt des Vorbezugs, wenn dieser Betrag höher ist.

Weitere Informationen finden sich in den entsprechenden Ausführungsbestimmungen. Diese können bei der Verwaltung des Fonds bezogen werden oder stehen auf dem Intranet zur Verfügung.

14. Ehescheidung

Zum Zeitpunkt der Heirat eines aktiven Mitglieds nimmt der Fonds eine Berechnung der erworbenen Austrittsleistung vor und gibt diese Angabe auf dem Vorsorgeausweis an.

Zum Zeitpunkt der Ehescheidung wird im Prinzip ein Teil der Austrittsleistung auf Anordnung des Richters dem ex-Ehegatten zugewiesen. Dieser zugewiesene Teil der Austrittsleistung muss weiterhin im Kreislauf der beruflichen Vorsorge verbleiben, durch Übertragen auf eine Vorsorgeeinrichtung des ex-Ehegatten. Ein solcher Übertrag wird dem Konto D (vgl. Seite 10) belastet. Im umgekehrten Fall überweist die Vorsorgeeinrichtung des ex-Ehegatten einen Teil der Austrittsleistung an den Fonds. Dieser Betrag wird dem Konto B gutgeschrieben.

Um die während der Ehe erworbene Austrittsleistung zu bestimmen, stellt der Fonds auf Anfrage eine entsprechende Zwischenabrechnung aus.

Ein geschiedener Ehegatte hat keinen Anspruch mehr auf eine Ehegattenpension, mit Ausnahme der Ansprüche der geschiedenen Ehefrau gemäss BVG.

15. Unbezahlter Urlaub

Bei unbezahltem Urlaub verbleibt das Mitglied im Fonds.

Während des Urlaubs gilt:

- Es müssen keine Beiträge gezahlt werden, weder vom Mitglied noch vom Arbeitgeber.
- Die Risikoleistungen (Invalidität und Tod) bleiben auf dem Niveau versichert, das zu Beginn des Urlaubs besteht.
- Das angesammelte Alterssparkapital wird weiterhin verzinst (vgl. Seite 12).
- Das Mitglied erwirbt keine Mitgliedschaftsjahre.

Falls aufgrund von unbezahltem Urlaub eine Vorsorgelücke entstanden ist, besteht für das Mitglied die Möglichkeit, zusätzliche Beiträge zu entrichten (vgl. Seite 8).

Ein Vorbezug zum Erwerb von Wohneigentum führt zu einer Kürzung der Alterspension.

16. Versetzung ins Ausland

Drei Möglichkeiten

Eine Versetzung ins Ausland verläuft gemäss einer der drei folgenden Möglichkeiten:

- **Home Based Expatriate (HBE)**
Als "Home Based Expatriate" bleibt das Mitglied im Prinzip bei der AHV / IV angeschlossen und bleibt weiterhin auch Mitglied des Fonds in der Schweiz.
- **Centre Based Expatriate (CBE)**
Als "Centre Based Expatriate" wird das Mitglied dem "Expatriate Pension Scheme" unterstellt. Das "Expatriate Pension Scheme" versichert ein ähnliches Leistungsniveau, wie es für die Angestellten in der Schweiz besteht (AHV / IV und Nestlé-Pensionsfonds). Weiterführende Informationen finden sich in der Broschüre "The Expatriate Pension Scheme for CBEs".
- **Versetzung ins Ausland mit einer anderen Regelung**
Tritt ein Mitglied in eine andere Gesellschaft innerhalb der Nestlé-Gruppe über, ohne der HBE- oder CBE-Regelung zu unterstehen, so wird das Mitglied den lokalen Vorsorgeeinrichtungen und Systemen der Sozialversicherung im Aufnahmeland unterstellt.

Alterssparkapital der ins Ausland versetzten Mitglieder

In den drei obenstehend beschriebenen Fällen bleibt das Alterssparkapital (Konten A, B, C und D) im Fonds in der Schweiz und wird weiterhin verzinst, zu den gleichen Konditionen wie für die übrigen Mitglieder des Fonds.

Bei einem Vorsorgefall (z.B. Tod, Invalidität aber auch Austritt aus der Nestlé-Gruppe) wird das Alterssparkapital an den lokalen, leistungserbringenden Pensionsfonds übertragen oder es werden Leistungen gemäss dem Reglement des Fonds fällig. Dabei gilt der Grundsatz, dass Guthaben auf den Konten B, C und D zu zusätzlichen Leistungen führen.

Vorzeitige Pensionierung und Versetzungen ins Ausland

Hat ein aktives Mitglied während seiner Laufbahn im Ausland "Altersgutschriften" erworben, profitiert es von einer Herabsetzung seines Pensionsalters (bis minimal 58 Jahre). Als Bestandteil des "Expatriate Pension Scheme" erhält ein solches Mitglied also (zum früheren Zeitpunkt) die selbe Pension, wie wenn es zum normalen Pensionsalter in Pension ginge. Die Bestimmungen betreffend vorzeitige Pensionierung gelten entsprechend für das tiefere Pensionsalter.

Gegebenenfalls wird zusätzlich eine Vergütung zum Ausgleich der fehlenden AHV-Rente entrichtet.

17. Anpassung der laufenden Pensionen

Die laufenden Pensionen können nach den finanziellen Möglichkeiten des Fonds der Preisentwicklung angepasst werden. Der Stiftungsrat bestimmt jedes Jahr den Satz und die Modalitäten, zu welchen die Pensionen erhöht werden.

18. Überversicherung

Wenn Leistungen an die Bezüger von Alters-, Hinterlassenen- oder Invalidenpensionen sowie die Leistungen ähnlicher Einrichtungen den letzten beitragspflichtigen Lohn (zuzüglich Familienzulagen) übersteigen, so kann der Fonds seine Leistungen entsprechend kürzen.

Als anrechenbare Einkünfte gelten:

- die Leistungen der AHV und IV
- die Leistungen der Militärversicherung
- die Leistungen der obligatorischen Unfallversicherung
- die Leistungen aus der Versicherung eines verantwortlichen Dritten
- die Leistungen aus Freizügigkeitseinrichtungen und der Auffangeinrichtung
- die Leistungen ähnlicher Einrichtungen wie der Fonds im Ausland
- ausländische Sozialversicherungsleistungen
- allfällige Lohnzahlungen des Arbeitgeber oder Lohnersatzleistungen
- das weiterhin erzielte oder zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbseinkommen eines Voll- oder Teilinvaliden.

Für den Vergleich mit dem letzten beitragspflichtigen Lohn werden die Leistungen in Kapitalform in eine Pension umgerechnet.

Solange das Mitglied in der Nestlé-Gruppe beschäftigt bleibt, verbleibt sein Alterssparkapital im Fonds.

Bitte informieren Sie uns, wenn der angegebene Zivilstand nicht korrekt sein sollte.

Der durchschnittliche Beschäftigungsgrad berechnet sich aus den früheren Beschäftigungsgraden und dem voraussichtlichen Beschäftigungsgrad bis zur Pensionierung. Er wird bei der Berechnung des Leistungsziels berücksichtigt.

Der Alterssparbeitrag sowie die Risikoprämie für Tod und Invalidität werden als prozentualer Anteil des beitragspflichtigen Jahreslohns angegeben und auf zwölf Monatslöhne verteilt. Die Risikoprämie ist eine reine Versicherungsprämie, die dem Fonds die Möglichkeit gibt, die im Falle von Tod oder Invalidität eines Aktivmitglieds fälligen Leistungen zu finanzieren. Sie wird nicht dem Alterssparkonto gutgeschrieben und wird bei der Berechnung der Austrittsleistung nicht berücksichtigt.

In einigen Fällen erhalten aktive Mitglieder, die älter als 55 Jahre sind, eine Arbeitgeber-Gutschrift, die jährlich ihrem Alterssparkonto A gutgeschrieben wird. Diese Gutschrift trägt dazu bei, das Leistungsziel zum Zeitpunkt der Pensionierung zu erreichen.

Die Alterssparbeiträge des Mitglieds und des Arbeitgebers werden dem Alterssparkonto A gutgeschrieben.

Die vom Mitglied eingebrachten Austrittsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen sowie die zusätzlichen Beiträge zum Schliessen von Vorsorgelücken werden dem Alterssparkonto B gutgeschrieben.

Der Zinssatz für 2011 beträgt 2%.

Die Überschussbeteiligung wird jährlich vom Stiftungsrat des Fonds festgelegt, in Abhängigkeit vom Anlageertrag des Fonds.

Das Altersguthaben gemäss BVG ist der gemäss Bundesgesetz über die berufliche Altersvorsorge berechnete Mindestbetrag. Verlässt ein Aktivmitglied endgültig die Schweiz, um sich in einem Land der Europäischen Union, Island oder Norwegen niederzulassen, hat es keinen Anspruch auf Auszahlung des Altersguthabens gemäss BVG. Es ist lediglich die Barauszahlung des überobligatorischen Teils (Differenz zwischen der Austrittsleistung und dem Altersguthaben gemäss BVG) möglich.

Die in diesem Ausweis eingetragenen Leistungen nach der Pensionierung entsprechen dem höheren der beiden folgenden Beträge:
- Berechnung des Leistungsziels in Abhängigkeit von Ihrem aktuellen Lohn und angepasst um die Konten B und D.
- Projektion des Alterssparkapitals (ohne Konto C) mit 1,5% bis zum voraussichtlichen Datum der Pensionierung.
Die Projektion Ihres Alterssparkapitals berechnet sich auf der Grundlage Ihres aktuellen Lohnes unter Berücksichtigung eines voraussichtlichen Zinssatzes von 1,5% bis zu Ihrer Pensionierung (Hypothese). Dieser Betrag wird anschliessend mithilfe eines Umwandlungssatzes in eine Pension umgewandelt. Wenn sich der Umwandlungssatz zu einem späteren Zeitpunkt reduziert oder der Zinssatz von 1,5% nicht gutgeschrieben werden kann, können die genannten Leistungen gekürzt werden.

Neu! Die vorläufige Invalidenpension entspricht grundsätzlich dem Leistungsziel der Invalidenpension. Sie wird temporär bis zum Erreichen des normalen Pensionsalters bezahlt. Danach wird sie durch die Alterspension ersetzt.

Vorsorgeausweis per 28.02.2011

Persönlich / Vertraulich
Herr
Muster
Nestlé Suisse SA, Vevey

Persönliche Angaben

Mitglieder-Nummer	99999	Geburtsdatum	31.08.1954
AHV-Nummer	756.1565.3601.50	Massgebendes Eintrittsdatum	01.09.1985
Zivilstand	Verheiratet	Voraussichtliches Pensionierungsdatum	31.08.2019
Beschäftigungsgrad	100%	Mitgliedschaftsjahre bis Pens.	34 Jahre
Durchschnittl. Beschäftigungsgrad	100%	Arbeitgeber	Nestlé Suisse SA, Vevey
Versicherter Jahreslohn	CHF 99'500		

Finanzierung / Beiträge (in CHF)

	Arbeitnehmer pro Monat	Arbeitnehmer pro Jahr	Arbeitgeber pro Jahr
Alterssparbeitrag	498	5'976	5'976
Risikoprämie für Tod und Invalidität	41	492	492
Arbeitgeber-Gutschriften			11'952
Total	539	6'468	18'420

Alterssparkonten (in CHF)

	A	B	C	D
	Reglementarische Beiträge	FZL und Vorsorgelücke	Vorfinanzierung vorz. Pensionierung	Vorzeitige Auszahlungen
Saldo am 01.01.2011	448'670	53'102	69'972	-50'003
Bewegungen	3'984	0	0	0
Zinsen 2.00%	1'454	172	226	-162
Überschussbeteiligung	0	0	0	0
Saldo am 28.02.2011	454'108	53'274	70'198	-50'165
Austrittsleistung am 28.02.2011 (davon Altersguthaben gemäss BVG von CHF 190'165)				527'415

Versicherte Leistungen (in CHF)

	Alter 58	Alter 65
Altersleistungen		
Voraussichtliche Alterspension	35'160	47'868
Ehegattenpension für den überlebenden Ehegatten	24'612	33'696
Alterskinderpension, pro Kind		7'176
Invaliditätsleistungen		
Temporäre invalidenpension		48'144
Invalidenkinderpension, pro Kind		7'224
Todesfalleleistungen vor Pensionierung		
Ehegattenpension für den überlebenden Ehegatten		33'696
Waisenpension, pro Kind		7'224
Todesfallkapital		0
Einmaliges Sterbegeld		5'000

Die angegebenen Leistungen beinhalten nicht das Konto C. Leistungen aus dem Konto C werden grundsätzlich in Kapitalform ausgerichtet, können aber auf Antrag in eine Pension umgewandelt werden.

Das massgebende Eintrittsdatum entspricht im Allgemeinen dem Datum, an dem das Mitglied in die Gruppe eingetreten ist. In manchen Fällen trifft dies jedoch nicht zu. In manchen Fällen trifft dies jedoch nicht zu.

Das Datum Ihrer voraussichtlichen Pensionierung entspricht dem 1. Tag des Monats, der auf Ihren 65. (Männer) oder 64. (Frauen) Geburtstag folgt (abzüglich der eventuellen "Altersgutschriften").

Die Zahl der Mitgliedschaftsjahre geht in die Berechnung des Leistungsziels der Alterspension ein. Sie steht für die Mitgliedschaftsdauer vom Eintrittsdatum bis zum Datum der voraussichtlichen Pensionierung.

Zusätzliche Beiträge zur Vorfinanzierung der vorzeitigen Pensionierung werden dem Alterssparkonto C gutgeschrieben.

Auf Altersparkonto D werden gegebenenfalls die Vorbezüge und Rückerstattungen für Wohneigentum oder Auszahlungen infolge einer Scheidung geführt. Die Entwicklung des gekürzten Betrags wird separat aufgezeigt, um mehr Transparenz zu gewährleisten.

Das Alterssparkapital, das sich aus der Addition der Konten A, B, C und D ergibt, stellt die im Falle eines Austritts auszahlende Austrittsleistung dar.

Neu! Durch die Angabe der bei Erreichen des Mindestalters für die freiwillige vorzeitige Pensionierung ausbezahlt Alterspension sind Sie bereits jetzt über Ihre Ansprüche informiert. Die Verwaltung des Fonds steht Ihnen selbstverständlich jederzeit für weitere Auskünfte zur Verfügung.

Die Alterskinderpension entspricht 15% der Alters- oder Invalidenpension, beträgt jedoch maximal CHF 12'000 pro Jahr und Kind.

Neu! Verstirbt ein Aktivmitglied, entspricht die Ehegattenpension 70% der versicherten Invalidenpension. Diese wird jedoch gekürzt, wenn der Ehegatte 10 oder mehr Jahre jünger als das Mitglied ist.

Die Höhe des Todesfallkapitals hängt vom Zivilstand des Mitglieds ab. Handelt es sich beim Begünstigten des Todesfallkapitals nicht um den überlebenden Ehegatten, kann die Rangfolge mittels eines im Vorhinein an den Fonds gerichteten schriftlichen Antrags zugunsten einer anderen finanziell abhängigen Person geändert werden.

Das einmalige Sterbegeld wird beim Tod eines Mitglieds in jedem Fall gezahlt zusätzlich zu den anderen Leistungen.

Die sich aus dem Alterssparkonto C ergebenden Leistungen sind in den vorstehend genannten Leistungen nicht enthalten. Sie erfolgen in Kapital-Form oder in Form einer zusätzlichen Pension.

Maximal einzuzahlender Betrag, um die Vorsorgelücken vollständig zu schliessen.

8

Maximal einzuzahlender Betrag, um eine vorzeitige Pensionierung im genannten Alter vorzufinanzieren.

8

Der für eine Zahlung im Rahmen der Wohneigentumsförderung zur Verfügung stehende Betrag entspricht im allgemein der auf der Vorderseite des Ausweises angegebenen Austrittsleistung. Er unterscheidet sich jedoch bei Mitgliedern, die älter als 50 Jahre sind, die Einzahlungen von zusätzlicher Beiträge ausgeführt haben und die eine Vorbezug schon ausgeführt haben. Weitere Informationen finden sich in den entsprechenden Ausführungsbestimmungen.

41

Die Vorbezüge im Rahmen der Wohneigentumsförderung oder in der Folge einer Scheidung sind auf Ihrem Vorsorgeausweis angegeben. Der gleiche Betrag einschliesslich Zinsen erscheint auf der Vorderseite des Ausweises unter dem Alterssparkonto D "Vorbezüge".

40

Bei der Eheschliessung eines Aktivmitglieds wird vom Fonds die erworbene Austrittsleistung berechnet. Dieser Betrag wird von diesem Zeitpunkt an auf Ihrem Vorsorgeausweis angegeben.

40

Im unteren Teil auf der Rückseite des Vorsorgeausweises finden Sie allgemeine Informationen über den Fonds und die Vorsorgeleistungen in der Schweiz.

0 = Entsprechende Seitenzahl in der Informationsbroschüre

Zusätzliche Angaben (in CHF)

Zusätzliche Beiträge zur Vervollständigung der Vorsorgelücken (unter Vorbehalt der gesetzlichen Bestimmungen)	50'165
Zusätzliche Beiträge für die Vorfinanzierung der vorzeitigen Pensionierung im Alter von 59 Jahren, 6 Monate	194'649
Verfügbarer Betrag für Wohneigentumsförderung	0
Summe der zusätzlichen Beiträge, ohne Zinsen	57'000
Vorbezug für Wohneigentumsförderung : 31.12.2010	50'000
Austrittsleistung im Alter 50 : 31.12.2004	332'011
Erste mitgeteilte Austrittsleistung : 01.01.1995	107'683
Freizügigkeitsleistung bei Eheschliessung : 31.12.1996	138'176

Das Alterssparkapital wird bis zum Pensionsalter mit einem Zinssatz von 1.5% projiziert. Dieser Zinssatz ist nicht garantiert. Die Kinderpension wird bis zum Alter von 18 Jahren bezahlt; bei Fortsetzung der Ausbildung höchstens bis Alter 25. Die Alterssparkonten berücksichtigen nur die Mitgliedschaftsjahre in der Schweiz. Die Bestimmungen des Reglements bleiben vorbehalten. Dieser Vorsorgeausweis ersetzt alle früheren Ausweise.

Vevey, 28.01.2011 / vgiroud
Sachbearbeiter Vincent Giroud

Allgemeine Informationen

Globale Verzinsung der Alterssparkonten (A, B, C und D)

	Mindest- zinssatz	Überschuss- beteiligung	Total
2006	2.50%	1.50%	4.00%
2007	2.50%	8.50%	11.00%
2008	2.75%	0.00%	2.75%
2009-2010	2.00%	0.00%	2.00%
2011	2.00%	wird Ende 2011 bestimmt	

Zusätzliche Beiträge

- Das aktive Mitglied kann zusätzliche Beiträge entrichten, um Leistungskürzungen auszugleichen im Zusammenhang mit:
 - fehlenden Mitgliedschaftsjahren
 - Leistungsänderung infolge Änderung des Beschäftigungsgrades
 - Leistungskürzungen im Falle einer vorzeitigen Pensionierung.

Sie können bei der Verwaltung des Fonds einen Vorschlag für das Einzahlen von zusätzlichen Beiträgen verlangen oder die Ausführungsbestimmungen "Zusätzliche Beiträge" im Intranet konsultieren.

AHV/IV-Renten

Die Renten, welche durch die AHV/IV überwiesen werden, kommen zu den Leistungen des Fonds hinzu. Ausserdem wird eine Kürzung der AHV/IV-Renten, welche aufgrund einer Laufbahn im Ausland für eine Nestlé Firma erfolgte, durch den Fonds ausgeglichen.

Nachfolgend die jährlichen Leistungen, welche auf Basis von 44 AHV-Beitragsjahren entrichtet werden (in CHF).

Massgebendes durchschnittliches Jahreseinkommen	AHV/IV Rente für alleinstehende Person	AHV/IV Rente für ein Ehepaar	AHV Rente Witwen/Witwerrente	Kinderrente
Bis zu 13'920	13'920	20'880	11'136	5'568 = Minimalrente
27'840	17'544	26'316	14'028	7'020
55'680	23'388	35'082	18'708	9'360
ab 83'520	27'840	41'760	22'272	11'136 = Maximalrente

Individuelle Berechnungen können bei der AHV-Ausgleichskasse und deren Zweigstellen verlangt werden.

Auskünfte

Die Verwaltung des Fonds de Pensions steht Ihnen gerne für weitere Erläuterungen zur Verfügung. Zusätzliche Informationen befinden Sich ebenfalls auf dem Intranet <http://intranet.nestle.com/centre/pensionsD>. Unter anderem finden Sie auf dem Intranet alle Formulare sowie die Informationsbroschüren. Gerne beantworten wir auch Ihre Fragen via unser e-mail: fonds-de-pensions@nestle.com.